



Neuer Wachkörper Bundespolizei: Für die Umsetzung waren umfangreiche dienstrechtliche Regelungen notwendig.

# Dienstrechtliche Rahmenbedingungen

Die neue Bundespolizei: Die Zusammenführung der Wachkörper und ihre Auswirkungen auf das Dienstrecht.

Die Zusammenführung der Wachkörper zur neuen Bundespolizei ist eines der größten Verwaltungsreformwerke der Zweiten Republik. Das Vorhaben erforderte eine Fülle von Begleitregelungen, ohne die eine Umsetzung nicht möglich gewesen wäre. Daher war auch der Fachbereich des Dienstrechts angesprochen, jene Bestimmungen zu schaffen, die in die Gesamtsystematik stimmig einzufügen waren.

**Akzeptanz und Erfolg** der Reform hing von einer breiten Zustimmung der Mitarbeiter des Innenressorts ab. Daher war den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsumwelt und der Ar-

beitszufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besonderes Augenmerk zu schenken. Nur motivierte Mitarbeiter, die sich in ihren Arbeitsbedingungen abgesichert fühlen, garantieren die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Österreich.

**SPG-Novelle.** Die wesentlichen Grundsätze der Exekutivdienstreform wurden mit der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 2005 (BGBl. I Nr. 151/2004) organisatorisch festgelegt. Damit waren die Rahmenbedingungen vorgegeben, an denen sich die dienstrechtlichen Erfordernisse in den bezughabenden Gesetzen (BDG, GehG, RGV, PVG usw.) zu orientie-

ren hatten. In der Planung der dienstrechtlichen Maßnahmen wurden umfangreiche Überlegungen angestellt und darauf basierend die Zielvorgaben festgelegt:

- Weitgehende Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wo immer es möglich ist.
- Vereinheitlichung und Harmonisierung der unterschiedlichen Bestimmungen der Wachkörper, wobei den dienstlichen Besonderheiten einzelner Sparten Rechnung zu tragen war.
- Gewährleistung einer weitreichenden Rechtssicherheit für die durch die Änderung betroffenen Beamten für einen möglichst langen Zeitraum.
- Durchgehende Absicherung der erreichten dienst- und be-

soldungsrechtlichen Stellung durch erweiterte Währungsbestimmungen.

- Neufestsetzung des „Richtverwendungskataloges“ nach der Anlage 1 zum BDG, und darauf basierend Bewertung sämtlicher Arbeitsplätze im Exekutivdienst.

## Maßnahmenkategorien.

Zur Verwirklichung dieser Vorgaben wurde im Rahmen einer Iststands-Analyse der Handlungsbedarf erhoben. Dabei wurde festgestellt, dass sich die dienstrechtlichen Erfordernisse in folgende Kategorien aufgliedern:

- *Maßnahmen, die bloß eine Anpassung in der Bezeichnung erfordern.*

Beispielsweise war die



Ihr Expert in Westeuropa für

Land- und Lufttransporte  
Logistik  
Verzollungen  
Handling  
Lagerung

in der

**GUS**  
**Ukraine**  
**Baltikum**

**etransa**  
Speditions AG

Theresianumgasse 7  
1040 Wien  
Österreich  
Tel: +431 504 88 07  
Fax: +431 504 88 07 45

**Gerhard Knoth**  
Controlling Österreich / Slowenien



**CAT Transporte Ges.m.b.H.**  
Seitenhafenstrasse 15 · A-1020 Wien

Tel. (0043/1) 729 47 30-21

Mobil: +43-664-520 53 32  
email: gerhard.knoth@groupocat.com

Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten – die bislang die Aufteilung in die Dienstbereiche Sicherheitswache, Gendarmeriedienst und des Kriminaldienstes kannte an den einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“ sprachlich anzugleichen.

• *Maßnahmen, die aufgrund einer scheinbar bloß sprachlichen Zusammenführung auch inhaltliche Neuregelungen erforderlich machten.*

Beispielsweise war im Rahmen der Neuerlassung der Verordnung über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen eine Adaption der Regelung über die Verwendung dieser Gelder vorzunehmen.

• *Maßnahmen, die eine gänzliche Neuregelung eines Normenbereiches notwendig machten.*

Beispielsweise wurde der Richtverwendungskatalog für den Exekutivdienst im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl I Nr. 80/2005, Anlage 1, Ziffern 8 und 9 zum BDG neu erarbeitet.

• *Maßnahmen, die der sozialen Abfederung der Reform dienen.*

Beispielsweise wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2005 ein § 113h GehG geschaffen, der in wesentlicher Erweiterung der Bestimmungen des § 113e GehG die Laufbahnverluste der von der Reform betroffenen Beamten für die nächsten sechs Jahre weitgehend vermeidet und in vielen Fällen sogar ausschließen wird.

• *Maßnahmen, die im Wesentlichen in einer vorübergehenden Überleitung bisher bestehender Organisationen in die neuen Strukturen bestanden.*

Beispielsweise waren Anpassungen im Bundes-Personalvertretungsgesetz notwendig, welche die Funktionsfähigkeit der bestehenden

Personalvertretungsorgane bis zu deren Neuwahlen im Rahmen des geänderten Verwaltungsaufbaus für die Bediensteten des BMI gewährleisten sollen.

• *Maßnahmen, die der organisatorischen Absicherung der Reform bereits im Projektstadium ermöglichen sollten.*

Beispielsweise wurde bereits in der „Vorlaufphase“ vor dem 1. Juli 2005 die Ausschreibung oder Interessensuchen für Funktionen im Bereich der Landespolizeikommanden ermöglicht.

• *Maßnahmen, die zwar „aus Anlass“ der Reform getroffen wurden, die an sich auch ohne dieses Projekt durchzuführen gewesen wären.*

Beispielsweise wurde erstmals in dieser Kundmachungform eine Verordnung über die Pflicht zum Tragen von Uniformen für Beamte des Exekutivdienstes und die Pflicht zur Ausweisleitung erlassen.

**Die Umsetzung** der dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen erfolgte in drei Schritten:

• Zunächst wurden jene Maßnahmen gesetzlich verankert, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reform mit 1. Juli 2005 notwendig waren; diese wurde unter einem mit der bereits angesprochenen Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 2005 verabschiedet: Hierbei handelte es sich zum Beispiel um die Ausschreibungen und Interessensuchen und um Neuregelungen im Bereich von Ernennungserfordernissen.

• In einem weiteren Schritt wurde das Gros der dienstrechtlichen Maßnahmen auf Gesetzesebene mit 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt: Dabei wurden zum Beispiel die Regelungen über Richterverwendungen, Währungsbestimmungen, Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes, der Reisegebührevorschrift usw. novel-

liert.

• Schließlich wurden auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die einschlägigen dienstrechtlichen Verordnungen adaptiert, modifiziert oder neu erlassen. Hier ist auf das Bündel der Verordnungen der Bundesministerin für Inneres vom 29. Juni 2005, BGBl. II Nr. 197 – 205/2005 zu verweisen.

**Aus der Sicht der Dienstrechtslegistik** ist das Projekt „team04 – die neue exekutive“ im Wesentlichen abgeschlossen. Einige geringfügige Korrekturen oder Anpassungen werden mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2005 vorgenommen; auf das Ge-

samtzept werden diese keinen Einfluss mehr nehmen.

Obwohl die Vorgaben nicht immer leicht in eine „legistische“ Form zu bringen waren, und manchmal Änderungen buchstäblich in letzter Minute vorzunehmen waren, konnten schlussendlich alle wesentlichen Vorgaben zeitgerecht umgesetzt werden.

Dazu hat nicht nur die ausgezeichnete Zusammenarbeit innerhalb des Projektteams entscheidend beigetragen, sondern auch die Anregungen, Vorschläge und die konstruktive Kritik vieler Bediensteter des Innenressorts.

*Wolfgang Willi*

## Dienstgrade

### Verwendungsgruppe E1

FG	Dienstgrad	Kurzbezeichnung
12	General	G1
11	Generalmajor	GenMjr
10	Generalmajor	GenMjr
9	Brigadier	Bgdr
8	Oberst	Obst
7	Oberst	Obst
6	Oberstleutnant	Obstlt
5	Oberstleutnant	Obstltl
4	Major	Mjr
3	Hauptmann	Hptm
2	Oberleutnant	Oblt
1	Oberleutnant	Oblt
GLB	Leutnant	Lt

### Verwendungsgruppe E2a

FG	Dienstgrad	Kurzbezeichnung
7	Chefinspektor	ChefInsp
6	Chefinspektor	ChefInsp
5	Kontrollinspektor	KontrInsp
4	Abteilungsinspektor	AbtInsp
3	Bezirksinspektor	BezInsp
2	Bezirksinspektor	BezInsp
1	Gruppeninspektor	GrInsp
GLB	Gruppeninspektor	GrInsp

### Verwendungsgruppe E2b

GSt	Dienstgrad	Kurzbezeichnung
Ab 12	Gruppeninspektor	GrInsp
4-11	Revierinspektor	RevInsp
1-3	Inspektor	Insp

### Verwendungsgruppe E2c

Dienstgrad	Kurzbezeichnung
Aspirant	Asp

Abk.: FG: Funktionsgruppe, GLB: Grundlaufbahn, GSt: Gehaltstufe

Im Dienste Ihrer  
persönlichen Sicherheit.  
*Im Dienst. Außer Dienst.*



JOIL SPRINGER'S ERBEN

1080 Wien, Josefsplatz 10, Hh. Ehgartner, Tel.: 01/406 11 04,  
Fax: 01/406 12 26, E-Mail: office@springer.vienna.com

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien  
Bartensteingasse 16  
Tel. 01 / 405 83 03  
Fax 01 / 405 83 04-

72